

II

Aschoff erkennt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung (§§ 17, 198 StPO) an, daß im Strafverfahren nur der durch die Straftat unmittelbar Geschädigte die Verurteilung des Schädigers zum Schadenersatz beantragen kann (vgl. StPO-Lehrkommentar, Anm. 2 zu § 17, S. 45). Hat die Staatliche Versicherung aber den Schaden ersetzt, bevor über einen vom Betrieb gegenüber dem Schädiger gestellten Schadenersatzantrag entschieden ist, dann kann der Betrieb auch nicht ohne weiteres Leistung an die Versicherung verlangen. Dies deshalb nicht, weil mit der Ersatzleistung der Anspruch des Betriebes gegen den Schädiger kraft Gesetzes (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968) auf die Versicherung übergegangen ist, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Der Betrieb hat in diesem Umfang kein Recht mehr, vom Schädiger Ersatz zu verlangen, auch nicht, wenn er Leistung an die Versicherung beantragt. Eine solche bloße Änderung des Antrags läßt die durch den Forderungsübergang verlorengegangene Sachlegitimation des Betriebes nicht auflieben.

Das von Aschoff angestrebte Ergebnis ließe sich auch nicht etwa auf die Weise erzielen, daß der Vertretungsberechtigte des Betriebes als Bevollmächtigter der Versicherung auftritt und Leistung an diese verlangt. In einem solchen Falle würde statt des Betriebes die Versicherung als Antragsteller in Erscheinung treten; das aber ist nicht zulässig, weil sie eben nicht der durch die Straftat unmittelbar Geschädigte ist.

Der Betrieb handelt in solchen Fällen in der Regel sachdienlich, wenn er den Schadenersatzantrag zurücknimmt. Er erleidet durch eine solche Rücknahme keinen Rechtsverlust.

Es gibt jedoch auch Fälle, bei denen der geschädigte Betrieb trotz Ersatzleistung durch die Versicherung berechtigt bzw. sogar verpflichtet ist, den Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Sie sind dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vorliegen. Danach muß einerseits ein volkseigener Betrieb i. S. des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes Geschädigter sein, und andererseits muß der Schädiger als Angehöriger dieses Betriebes nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen materiell verantwortlich sein. Hier haben nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 2 die Versicherungsleistungen keinen Einfluß auf das Fortbestehen der Befugnis des volkseigenen Betriebes, die materielle Verantwortlichkeit gegenüber dem Schädiger (dem Betriebsangehörigen) gemäß §§ 112 ff. GBA zu prüfen und geltend zu machen.

Diese Regelung entspricht sowohl dem in der Einleitung zum Gesetz

über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft gekennzeichneten politisch-ökonomischen Verhältnis der Staatlichen Versicherung zur volkseigenen Wirtschaft als auch dem Wesen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, die nicht als bloße Ausgleichung des Schadens, sondern als eine erzieherische und disziplinierende, alle Umstände berücksichtigende Maßnahme ausgestaltet ist (vgl. §§ 112 bis 115 GBA).

Der von Aschoff genannte Einbruch als zum Schadenersatz verpflichtende Straftat wird in der Regel kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 2 des Gesetzes sein, da solche Straftaten zu meist nicht von Betriebsangehörigen begangen werden. Dagegen kann die beispielhaft angeführte Verursachung eines Brandes — vor allem die fahrlässige — von Betriebsangehörigen begangen werden, auf die die Rege-

• III

Es ist nicht zu verkennen, daß es für die Staatliche Versicherung eine gewisse Arbeitserleichterung wäre, wenn sie die auf sie übergegangenen Schadenersatzansprüche gleich im Strafverfahren geltend machen könnte. Das ist aber — wie Klar zutreffend ausführt — nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts nicht zulässig.

Aus der Tatsache, daß die Staatliche Versicherung bei übergegangenen Ansprüchen nicht als Geschädigter i. S. der §§ 17, 198 StPO anzusehen ist, ergibt sich zwangsläufig, daß in den Fällen, in denen der Schaden auf Grund des bestehenden Versicherungsschutzes bereits ersetzt worden ist, im Strafverfahren eine erzieherische Einwirkung auf den Schadensstifter durch die Verpflichtung zum Schadenersatz nicht erreicht werden kann (§ 24 StGB).

Der von Aschoff vorgeschlagene Weg, die Schadenersatzansprüche trotz des auf die Staatliche Versiche-

lung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes dann zutreffen würde.

Falls die in solchen Fällen kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit berechtigten Betriebe Leistung an die Versicherung beantragen, müßte diesem Antrag entsprochen werden. Meines Erachtens kann aber der volkseigene Betrieb die Leistung auch an sich verlangen. Es bedarf keiner Änderung des ursprünglich gestellten Antrags, weil die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1968 die Beziehungen zwischen den VEBs und der Staatlichen Versicherung dergestalt regeln, daß auch in diesen Fällen der sachdienliche Ausgleich im Verhältnis Betrieb—Versicherung geschaffen wird.

HERBERT KLAR, *Oberrichter
am Stadtgericht von Groß-Berlin*

lung erfolgten Übergangs vom Betrieb geltend machen zu lassen, würde eine Umgehung des Grundsatzes bedeuten, daß über einen übergegangenen Schadenersatzanspruch im Strafverfahren nicht entschieden werden darf.

Der Anspruch geht auf die Staatliche Versicherung erst mit dem Zeitpunkt der Zahlung der Versicherungsleistung über. Wird das Hauptverfahren vor diesem Zeitpunkt durchgeführt, dann kann der geschädigte Betrieb trotz des bestehenden Versicherungsschutzes, und obwohl er u. U. den Versicherungsfall der Staatlichen Versicherung bereits gemeldet hat, seine Schadenersatzansprüche gegen den Angeklagten geltend machen. Das wird gegenwärtig auch in der Praxis so gehandhabt. In diesen Fällen läßt dann die Staatliche Versicherung nach Zahlung der Versicherungsleistung den Schuldtitel durch das Gericht entsprechend dem Übergang des Schadenersatzanspruchs umschreiben.

Dr. HARALD SCHMIDT, *Justiziar
der Staatlichen Versicherung der DDR*

Erfüllungersatz im Unterhaltsrechtsverhältnis

Das Bezirksgericht Dresden hat in seinem Urteil vom 30. Mai 1968 — 3 BF 39/68 - (NJ 1969 S. 351) die „Modifizierung der Zahlungsart“ von Unterhalt an ein minderjähriges Kind in der Form zugelassen, daß der Unterhaltsverpflichtete auf vertraglicher Grundlage an Stelle des Geldbetrages teilweise Naturalleistungen erbringt. Daß darin kein Verzicht auf Unterhalt i. S. des § 21 Abs. 1 FGB liegt, bedarf an sich keiner weiteren Begründung, weil dem Berechtigten an Stelle der ursprünglichen Forderung eine andere eingeräumt wird.

Da die Ausführungen über die Rechtsgrundlage dieser Auffassung im Urteil sehr knapp sind, sollen hier einige ergänzende Gedanken dargelegt werden:

Das FGB kennt — im Unterschied

zur Unterhaltsleistung anderer Verwandter (§ 82 Abs. 3 FGB) — eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern nur in Form der Geldleistung (§ 20 Abs. 1 Satz 2). Es gestaltet die Leistung im einzelnen unter typisch familienbedingten Gesichtspunkten aus: Berücksichtigung von Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit, Fälligkeit in Anpassung an den normalen Lohnzahlungszyklus, Abänderungsmöglichkeit u. a. Der Inhalt des Unterhaltsrechtsverhältnisses wird seinem Zweck entsprechend geregelt, nämlich den Lebensbedarf des nur bei einem Elternteil lebenden Kindes möglichst so sicherzustellen, als wenn es mit beiden Elternteilen zusammenlebte.

Das FGB enthält dagegen keine